

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

115. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 16.09.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus - Großer Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Helmut Blank

Mitglieder

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Georg Heymann

Herr Hubert Holzheimer

Herr Michael Kastl

Herr Matthias Kleren

Herr Axel Knauff

Herr Thomas Meckel

Herr Fabian Nöth

Herr Dieter Petsch

Herr Klaus Schebler

anwesend bis 19:45 Uhr

Frau Rita Schmitt

Herr Burkard Schodorf

Herr Andreas Trägner

Herr Ralf Verholen

Frau Michaela Wedemann

Ortssprecher

Frau Ulla Müller

Herr Mario Schmitt

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Simon Glückert

Abwesend:

Mitglieder

Herr Thomas Klemm

Herr Leo Pfennig

Herr Johannes Röß

Ortssprecher

Herr Christian Beck

Herr Burkard Mohr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019
- 2** Gemeinschaftliches Kooperationsprojekt zwischen dem Kaufhaus Mürscht und der Stadt Münnerstadt zur Aktualisierung der Internetstartseite www.muennerstadt.de
- 3** Bauanträge
 - 3.1** Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhütte auf dem Grundstück Am Wambergshügel 3, Fl.-Nr. 1553/4, Gemarkung Großwenkheim
 - 3.2** Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhaus auf dem Grundstück Alte Weth 8, Fl.-Nr. 33/5, Gemarkung Wermerichshausen
 - 3.3** Bauantrag über einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück An der Malbe 4, Fl.-Nr. 1126/20, Gemarkung Althausen
- 4** Bauleitplanung
 - 4.1** 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt; Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 4.2** 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt; Feststellungsbeschluss
 - 4.3** Aufstellung des Bebauungsplanes "Äussere Lache" mit integrierter Grünordnung der Stadt Münnerstadt; Behandlung der Einwendungen und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 4.4** Aufstellung des Bebauungsplanes "Äussere Lache" mit integrierter Grünordnung der Stadt Münnerstadt; Satzungsbeschluss
- 5** Information Auftragsvergaben
- 6** Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Erster Bürgermeister Blank beantragt die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- Neuer Tagesordnungspunkt 3.3 wird „Bauantrag über einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück An der Malbe 4, Fl.-Nr. 1126/20, Gemarkung Althausen

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 mit der Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019 beschäftigen.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019 wird mit gesonderter Post zugestellt werden.

Herr Dritter Bürgermeister Knauff bittet die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019 zu TOP 2.3 wie folgt zu ändern:

„In diesem Zusammenhang habe ich darauf hingewiesen, dass in dem Entwurf der Stellungnahme des Stadtrates der folgende Satz nicht richtig ist. Die auf dem Flachdach befindlichen Lichtkuppeln über den Umkleideräumen und den WCs sind einsturzgefährdet und wurden zwischenzeitlich bereits entfernt. Im Rongen-Gutachten wird auch lediglich davon gesprochen, dass die Lichtkuppeln nicht durchbruchssicher sind.

Herr Stadtrat Petsch bittet die Protokollierung zu Tagesordnungspunkt 2.3 dahingehend zu verändern, als dass er darauf hingewiesen habe, dass durch den Abriss des Hallenbades und der nachfolgenden Freiflächengestaltung alle Parkplätze auf besagtem Areal wegfallen würden.

Frau Stadträtin Eckert nimmt ebenfalls Bezug auf die Protokollführung zu Tagesordnungspunkt 2.3 und verwahrt sich dagegen, die Aussage „zum wiederholten Male hinters Licht geführt“ nicht getroffen zu haben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der vorgelegten Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 09.09.2019 – unter Beachtung der zuvor vorgebrachten Ergänzungen und Änderungen- zu und erhebt keine Einwände.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 2 Gemeinschaftliches Kooperationsprojekt zwischen dem Kaufhaus Mürscht und der Stadt Münnerstadt zur Aktualisierung der Internetstartseite www.muennerstadt.de

Sachverhalt:

Der Gewerbeverein „Kaufhaus Mürscht e.V.“ hat der Stadt Münnerstadt mit Schreiben vom 26.07.2019, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 29.07.2019, ein gemeinschaftliches Kooperationsprojekt zur Aktualisierung der Internetstartseite von www.muennerstadt.de angeboten.

Auf das Anschreiben von Kaufhaus Mürscht e.V. vom 26.07.2019, das dieser Sachdarstellung in Kopie beigelegt ist, wird insoweit verwiesen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 mit dem Sachverhalt beschäftigen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Seitens der Verwaltung wurde mit dem Kaufhaus Mürscht e.V. verabredet, dass ein Vertreter des Gewerbevereins die dortigen Überlegungen den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 erläutern wird.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Oliver Schikora und Herrn Arno Reuscher.

Herr Oliver Schikora erläutert den Sachverhalt anhand der dieser Niederschrift in Kopie beigelegten Präsentation.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Aktualisierung der Internetseite von www.muennerstadt.de im Rahmen eines gemeinschaftlichen Kooperationsprojektes zwischen dem Kaufhaus Mürscht e. V. und der Stadt Münnerstadt zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

Herr Stadtrat Kastl verlässt den Sitzungssaal um 19:20 Uhr.

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhütte auf dem Grundstück Am Wambergshügel 3, Fl.-Nr. 1553/4, Gemarkung Großwenkheim

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhütte auf dem Grundstück Am Wambergshügel 3, Fl.-Nr. 1553/4, Gemarkung Großwenkheim, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ und ist erschlossen.

Das oben genannte Grundstück befindet sich im neu entstandenen Baugebiet Langgutsberg IV in Großwenkheim und befindet sich noch im Eigentum der Stadt Münnerstadt. Gemäß Art. 68 Abs. 4 BayBO wird eine Baugenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Das bedeutet, dass der Baugenehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Nachbarn und anderen Betroffenen eröffnet sich auch nach der Unanfechtbarkeit der Bauerlaubnis noch die Möglichkeit eines zivilgerichtlichen Rechtsschutzes unmittelbar gegen den Bauherrn. Mit Erteilung der Baugenehmigung ist der Bauherr berechtigt, so (und nicht anders) zu bauen, wie es die Genehmigung besagt.

Die Bauherrschaft beabsichtigt, ein eingeschossiges Wohnhaus mit den Außenmaßen 14,95 m x 14,95 m zu errichten. Innerhalb der Gebäudefluchtlinie ist auf der Südseite eine Terrasse (4,23 m x 4,15 m) integriert. Das geplante Walmdach hat eine Dachneigung von 15° und wird mit dunkelgrau-schwarzen Ziegeln eingedeckt.

Auf der westlichen Seite des Wohngebäudes, direkt an der Grundstücksgrenze zur Fl.-Nr. 1553/1 wird ein 6,50 m x 7,50 m großes Carport in flachdachbauweise errichtet.

Außerhalb der Baugrenze, auf südöstlicher Seite und direkt auf den Grundstücksgrenzen ist eine Gartenhütte mit den Außenmaßen 3,70 m x 3,80 m geplant.

Bei dem Bauvorhaben wird folgende Festsetzung des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ nicht eingehalten:

Bebauungsplan	Planung
Baugrenze für Gartenhütte:	außerhalb der Baugrenze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Langgutsberg IV“ wird eine Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze für die Gartenhütte zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

Herr Stadtrat Kastl nimmt ab 19:25 Uhr wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Münnerstadt teil.

TOP 3.2 Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhaus auf dem Grundstück Alte Weth 8, Fl.-Nr. 33/5, Gemarkung Wermerichshausen

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Gartenhaus auf dem Grundstück Alte Weth 8, Fl.-Nr. 33/5, Gemarkung Wermerichshausen, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ und ist erschlossen.

Es ist beabsichtigt, auf dem oben genannten Grundstück ein Einfamilienwohnhaus (Erdgeschoss und Dachgeschoss) mit den Außenmaßen 15,01 m x 10,50 m zu errichten. Das Satteldach erhält

eine naturrote Ziegeleindeckung mit einer Dachneigung von 38°. An der Süd-West-Seite befindet sich eine Terrasse mit den Maßen 10,50 m x 4,00 m und 5,25 m x 2,75 m.

An der nördlichen Grundstücksgrenze entsteht ein Carport (mit integrierter Fahrradhalle) in den Außenmaßen 9,00 m x 7,00 m. Das Pultdach hat eine Dachneigung von 5° und wird mit naturrotem Sandwichblech eingedeckt. Zwischen Wohnhaus und Carport befindet sich ein 8,73 m² großer überdachter Übergang.

Direkt an der westlichen Grundstücksgrenze (außerhalb der Baugrenze) befindet sich ein in zwei Räumen aufgeteiltes Gartenhaus mit den Maßen 4,24 m x 2,74 m. Das Pultdach hat eine Dachneigung von 4° und wird mit schwarzer Dachpappe eingedeckt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bei dem Bauvorhaben werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ nicht eingehalten:

	Bebauungsplan	Planung
Dachneigung:	30° - 34°	38°
Traufhöhe:	max. 3,20 m	3,60 m
Kniestock:	darf 0,25 m nicht überschreiten	0,50 m
Baugrenze für Gartenhaus:		außerhalb Baugrenze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ werden Befreiungen hinsichtlich der Dachneigung, der Traufhöhe, des Kniestockes und der Überschreitung der Baugrenze für das Gartenhaus zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 3.3 Bauantrag über einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück An der Malbe 4, Fl.-Nr. 1126/20, Gemarkung Althausen

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über einen Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück An der Malbe 4, Fl.-Nr. 1126/20, Gemarkung Althausen, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „1. Änderung Malbe mit 3. Änderung Reifenberg I“ und ist erschlossen.

Es ist beabsichtigt, auf einer Bodenplatte ein Wohnhaus mit den Außenmaßen 10,64 m Breite x 8,24 m Länge und einem ausgebauten Dachgeschoss zu errichten. Das Satteldach hat eine Dachneigung von 35° und wird mit granitfarbenen Betondachsteinen eingedeckt. Auf der Nord-Ost-Seite des Wohnhauses ist eine Terrasse mit den Maßen 9,00 m x 5,00 m bzw. 4,00 m x 4,00 m vorgesehen.

Auf der westlichen Grundstücksgrenze entsteht eine Doppelgarage mit den Außenmaßen 6,04 m Breite x 6,00 m Länge in flachdachbauweise. Laut Bebauungsplan ist nur ein fließender Über-

gang zum Nachbargrundstück ohne Stützmauer zugelassen. Die Garage und Zufahrt können aber nicht höher geplant werden, da die maximale Zufahrtsneigung bereits komplett ausgereizt ist. Es ist deshalb beabsichtigt, das Gelände um ca. 0,60 m abzugraben und eine Stützmauer entlang der Zufahrt zur Garage von 0,70 m Höhe zu errichten

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bei dem Bauvorhaben werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes „1. Änderung Malbe mit 3. Änderung Reifenberg I“ nicht eingehalten:

	Bebauungsplan	Planung
Übergang zum Nachbargrundstück und Errichtung Stützmauer:	fließender Übergang ohne Stützmauer	Gelände wird um ca. 0,60 m abgegraben; Errichtung einer Stützmauer
er		(0,70 m) zur Zufahrt der Garage.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „1. Änderung Malbe mit 3. Änderung Reifenberg I“ werden Befreiungen hinsichtlich des Überganges zum Nachbargrundstück und der Errichtung einer Stützmauer zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 4 Bauleitplanung

TOP 4.1 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt; Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. In der Stadtratssitzung vom 06.02.2017 wurde der ausgearbeitete Planentwurf vom Stadtrat anerkannt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, erfolgte in der Zeit vom 22.05.2017 bis 19.06.2017, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Die Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung erfolgte am 12.05.2017, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Bad Kissingen. Mit Schreiben vom 18.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Bauleitplanverfahren beteiligt.

In der Stadtratssitzung vom 29.04.2019 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigen

sichtigenden Belange überarbeitete Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in der Stadtratssitzung vom 29.04.2019 gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB, wurde die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung, sowie die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der überarbeiteten und gebilligten Fassung vom 29.04.2019, einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hierzu, lagen in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 öffentlich zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Münnernstadt aus. Die Bekanntgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 10.05.2019, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Bad Kissingen. Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auf der Home-page der Stadt Münnernstadt zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 08.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen von der öffentlichen Auslegung informiert und erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum überarbeiteten Flächennutzungsplanentwurf, bis zum 21.06.2019 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zw. Nachbargemeinden haben im Rahmen der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau
2. Landratsamt Bad Kissingen, Kreisstraßenverwaltungsbehörde
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bad Kissingen
4. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
5. Handwerkskammer für Ufr., Außenstelle Bad Neustadt/Saale
6. Handelsverband Bayern e.V., Würzburg
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
8. Gemeinde Thundorf i. Ufr.
9. Gemeinde Strahlungen
10. Gemeinde Burglauer
11. Markt Maßbach

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben im Rahmen der erneuten Beteiligung ihr Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissionsschutzbehörde
2. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserrechtsbehörde
3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Bamberg
6. Gemeinde Nüdlingen
7. Markt Bad Bocklet
8. Gemeinde Großbardorf

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben eine Stellungnahme abgegeben und darin erneut Einwände, Anregungen und Hinweise zum Flächennutzungsplan vorgebracht:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde
3. Kreisbrandinspektor des Landkreises Bad Kissingen
4. Regierung von Ufr., SG Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Würzburg
5. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbau
6. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/Saale
8. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
9. Bayernwerk Netz GmbH, Netzbau Fuchsstadt
10. PLEdoc GmbH, Essen
11. Bayer. Bauernverband, Dienststelle Bad Neustadt/Saale

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Planungsbüros Kirchner, Herrn Kirchner.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt die jeweils vorgetragenen Beschlussvorschläge pauschal.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IM VERFAHREN NACH § 4 ABS. 2 BAUGB:

1. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE vom 19.06.2019

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die übersandten Stellungnahmen der verschiedenen Fachabteilungen werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen bzw. beachtet. Sofern erforderlich, erfolgt nachfolgend eine Einzelabwägung, unter separatem Beschlusspunkt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kreisstraßenverwaltung und aus städtebaulicher Sicht keine Stellungnahmen erforderlich sind.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine abschließende Beurteilung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen kann. Die kompletten Verfahrensunterlagen werden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens beim Landratsamt zur Genehmigung eingereicht.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

2. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE vom 17.06.2019

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Hinweise zum zwischenzeitlich im Verfahren angepassten Planstand sind korrekt und werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Im Weiteren wird der Stellungnahme entsprochen und die Aussagen im Umweltbericht zu den Schutzgütern Wasser und Landschaftsbild sowie den negativen Auswirkungen durch die Gewässerüberbauung, werden wunschgemäß überarbeitet bzw. ergänzt.

Unter den somit gegebenen Voraussetzungen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes von der UNB zugestimmt wird.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

3. Stellungnahme KREISBRANDINSPEKTOR DES LANDKREISES BAD KISSINGEN vom 31.05.2019

Der Kreisbrandinspektor hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Die hierfür maßgebenden, in der Stellungnahme vorgetragenen Überlegungen, können bei der Realisierung des Plangebietes berücksichtigt werden.

Die Struktur und die Ausrüstung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr werden berücksichtigt. Auf den neuen Feuerwehrstandort und die damit verbundene Ausrüstung der Feuerwehr wird diesbezüglich explizit vom Stadtrat hingewiesen.

Bei den verbindlichen Festsetzungen des korrespondierenden Bebauungsplanes „Äussere Lache“, wird bzw. wurde darauf geachtet, dass der Entstehung von Bränden und deren Ausbreitung vorgebeugt wird. Über die Dimensionierung und Anordnung der Erschließungsanlagen und Gebäude kann sichergestellt werden, dass wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich sind. Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sind u.a. Grundlage hierfür.

Die Löschwasserversorgung ist durch die Errichtung verschiedener Wasserentnahmestellen vorgesehen (z.B. Hydranten, Zisterne). Die gemäß DVGW Arbeitsblatt erforderliche Löschwassermenge kann sichergestellt werden. Bei der zusätzlich im Bereich des FW-Standortes vorgesehenen Löschwasserzisterne, wird die DIN 14230 beachtet.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

4. Stellungnahme REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, HÖHERE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE vom 04.06.2019

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde gilt auch für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“. Im Rahmen der Beschlussfassung zum konkreten Planvorhaben, hat sich der Stadtrat bereits mit der Stellungnahme befasst, und die darin vorgetragenen Hinweise und Anregungen abgewogen.

Der Stadtrat verweist an dieser Stelle auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplanverfahren „Äussere Lache“, um Wiederholungen zu vermeiden.

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

5. Stellungnahme STAATLICHES BAUAMT SCHWEINFURT, STRASSENBAUVERWALTUNG vom 19.06.2019

Die Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes gilt auch für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“. Im Rahmen der Beschlussfassung zum konkreten Planvorhaben, hat sich der Stadtrat bereits mit der Stellungnahme befasst, und die darin vorgetragenen Hinweise und Anregungen abgewogen.

Der Stadtrat verweist an dieser Stelle auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplanverfahren „Äussere Lache“, um Wiederholungen zu vermeiden.

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

6. Stellungnahme BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE vom 17.06.2019

Das BLfD hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die erneuten Hinweise des BLfD zur Betroffenheit von bodendenkmalpflegerischen Belangen nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Auf die mitgeteilte Beschlussfassung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Flächennutzungsplan sowie den korrespondierenden Bebauungsplan „Äussere Lache“ wird hierzu explizit verwiesen.

Die notwendige denkmalrechtliche Grabungserlaubnis wurde mit Bescheid vom 08.08.2018, Az. 3241-40-2018-48, von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen erteilt. Die vorgesehene Entmunitionierung des Gebietes wird archäologisch begleitet, die sonstigen Auflagen des Bescheides werden ebenfalls berücksichtigt.

Sowohl im Flächennutzungsplanentwurf als auch im verbindlichen Bebauungsplan, wurden die Bodendenkmäler bereits nachrichtlich gemäß PlanzV gekennzeichnet. In den Bebauungsplan wurden entsprechende textliche Hinweise eingefügt und in der zugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht vertiefend erläutert. Auf die Angaben im Umweltbericht zum vorliegenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan, Ziffer 1.5.1, Kultur- und sonstige Sachgüter, wird zusätzlich verwiesen.

Der Stadtrat geht davon aus, dass infolge der bisherigen umfangreichen Würdigung der betroffenen Denkmalbelange, keine weiteren Einwendungen oder Hinweise seitens des BLfD vorgetragen werden müssen. Grabungsbeginn und Grabungsende werden dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes rechtzeitig angezeigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

7. Stellungnahme AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN vom 11.06.2019

Das AELF hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die weiterhin ablehnende Haltung des AELF wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist inhaltlich nahezu identisch mit der im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Stellungnahme des AELF vom 13.06.2017. Mit der seinerzeitigen Stellungnahme hat sich der Stadtrat im Rahmen der Abwägung am 29.04.2019 eingehend befasst. Das Beschlussergebnis wurde dem AELF zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Neue Sachverhalte oder eine Änderung der Planung sind aus städtischer Sicht nicht veranlasst. Aus diesem Grund verweist der Stadtrat nochmals auf seinen Beschluss vom 29.04.2019, um Wiederholungen zu vermeiden.

An der Planung wird weiterhin festgehalten, da deren Umsetzung am vorgesehenen Standort, der Stadtentwicklung am dienlichsten ist. Alternativflächen für die Feuerwehr scheiden aus brandschutztechnischer Sicht aus.

Die Mitteilung, dass forstliche Belange durch die Planung nicht berührt werden, nimmt der Stadtrat dankend zur Kenntnis.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

8. Stellungnahme AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UNTERFRANKEN vom 15.05.2019

Das ALE Unterfranken hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des ALE Unterfranken gilt auch für den korrespondierenden Bebauungsplan „Äussere Lache“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

9. Stellungnahme BAYERNWERK NETZ GMBH vom 19.06.2019

Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Lage des 20-kV-Kabels wurde bereits nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wird darauf geachtet, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt wird.

Zur Leitungseinweisung wird im Zuge der Sparten Auskunft, rechtzeitig vor Inangriffnahme der Tiefbauarbeiten, Kontakt mit dem Kundencenter Fuchsstadt aufgenommen.

Ergänzend wird auf die Beschlussfassung zum korrespondierenden Bebauungsplan „Äussere Lache“ verwiesen (Parallelverfahren).

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

10. Stellungnahme PLEDOC GMBH vom 11.06.2019

Die PLEdoc GmbH hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münsterstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH gilt auch für den korrespondierenden Bebauungsplan „Äussere Lache“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Abwägung zum Bebauungsplan verwiesen.

Der mitgeteilte Leitungsbestand wird zusätzlich auch im vorliegenden Planausschnitt zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich dargestellt. Auf eine Aufnahme als zusätzliche Änderungsmaßnahme wird in diesem Zusammenhang jedoch verzichtet, da die Bestandsleitung nicht innerhalb der Änderungsflächen liegt bzw. diese keine Auswirkungen auf die städtebaulichen Ziele der Stadt Münsterstadt hat. Mit der nachrichtlichen Darstellung im Flächennutzungsplan, wird dieser aktualisiert.

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

11. Stellungnahme BAYER. BAUERNVERBAND vom 04.06.2019

Der Bayer. Bauernverband hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münsterstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayer. Bauernverbandes gilt auch für den korrespondierenden Bebauungsplan „Äussere Lache“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Die vorgetragenen Belange zu den Ausgleichsflächen und deren Bewertung, betreffen ausnahmslos den v. g. Bebauungsplan. Damit hat sich der Stadtrat eingehend im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren beschäftigt.

Konkrete oder vom Stadtrat zu würdigende Belange des vorliegenden 18. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan, sind davon nicht betroffen.

Aus naturschutzfachlichen Gründen kann keine Reduzierung der Ausgleichsflächen erfolgen. Auf die Beschlussfassung zum Bebauungsplan wird hierzu verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Eine weitere oder vertiefende Abwägung im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist nicht erforderlich.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 4.2 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Einwendungen von Bürgern wurden während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgetragen. Die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise, wurden geprüft und durch Beschluss abgewogen.

Aufgrund der Abwägung wird im Planentwurf die nachrichtliche Darstellung einer Versorgungsleitung im Umfeld der Änderungsmaßnahmen und die Anpassung der Begründung mit Umweltbericht erforderlich. Eine „materielle“ Planänderung oder -ergänzung ist dadurch nicht veranlasst.

Auf eine öffentliche Auslegung oder die erneute Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß den Bestimmungen des § 4a Abs. 3 BauGB, wird deshalb verzichtet.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, kann durch Beschluss des Stadtrates festgestellt werden.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Planungsbüros Kirchner, Herrn Kirchner.

Beschlussvorschlag:

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, in der Fassung vom 16.09.2019, wird vom Stadtrat der Stadt Münnerstadt durch Beschluss festgestellt.

Die Begründung mit Umweltbericht zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, in der Fassung vom 16.09.2019, wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Münnerstadt, beim Landratsamt Bad Kissingen zur Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung wird diese wirksam.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 4.3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Äussere Lache" mit integrierter Grünordnung der Stadt Münnerstadt; Behandlung der Einwendungen und Anregungen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ in Münnerstadt beschlossen. In der Stadtratssitzung vom 06.02.2017 wurde der ausgearbeitete Planentwurf vom Stadtrat anerkannt.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, erfolgte in der Zeit vom 22.05.2017 bis 19.06.2017, durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung erfolgte am 12.05.2017, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Bad Kissingen. Mit Schreiben vom 18.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Bauleitplanverfahren beteiligt.

In der Stadtratssitzung vom 29.04.2019 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Einwendungen, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung und Umweltbericht, wurde in der Stadtratssitzung vom 29.04.2019 gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB, wurde die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung, sowie die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf in der überarbeiteten und gebilligten Fassung vom 29.04.2019, einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hierzu, lagen in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 öffentlich zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Münnerstadt aus. Die Bekanntgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 10.05.2019, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Bad Kissingen.

Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Stadt Münnerstadt zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit Schreiben vom 08.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen von der öffentlichen Auslegung informiert und erneut um Abgabe einer Stellungnahme zum überarbeiteten Bebauungsplanentwurf, bis zum 21.06.2019 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wurde vom Gewerbeverein Kaufhaus Mürscht e.V. zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ Stellung genommen und Bedenken und Anregungen vorgetragen:

1. Kaufhaus Mürscht e.V., Vorsitzender Arno Reuscher, Veit-Stoß-Straße 25, 97702 Münnerstadt

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben im Rahmen der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Städtebau
2. Landratsamt Bad Kissingen, Kreisstraßenverwaltungsbehörde
3. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bad Kissingen

4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
5. Gemeinde Thundorf i. Ufr.
6. Gemeinde Strahlungen
7. Gemeinde Burglauer
8. Markt Maßbach

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden haben im Rahmen der erneuten Beteiligung ihr Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Wasserrechtsbehörde
2. Landratsamt Bad Kissingen, Gesundheitsamt
3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Bad Kissingen
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Bamberg
6. Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
7. Handwerkskammer für Ufr., Außenstelle Bad Neustadt/Saale
8. Gemeinde Nüdlingen
9. Markt Bad Bocklet
10. Gemeinde Großbardorf

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und darin erneut Einwendungen, Anregungen und Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgetragen:

1. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Naturschutzbehörde
3. Landratsamt Bad Kissingen, Untere Immissionsschutzbehörde
4. Kreisbrandinspektor des Landkreises Bad Kissingen
5. Regierung von Ufr., SG Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Würzburg
6. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenbau
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt/Saale
8. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
9. Bayernwerk Netz GmbH, Netzbau Fuchsstadt
10. PLEdoc GmbH, Essen
11. Bayer. Bauernverband, Dienststelle Bad Neustadt/Saale
12. Handelsverband Bayern e.V., Würzburg
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Planungsbüros Kirchner, Herrn Kirchner.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis und beschließt die jeweils vorgetragenen Beschlussvorschläge pauschal.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

A) BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN UND ANREGUNGEN IM VERFAHREN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB

1. Stellungnahme KAUFHAUS MÜRSCHT E.V., VORSITZENDER ARNO REUSCHER, VEIT-STOSS-STRASSE 25, 97702 MÜNNERSTADT vom 15.06.2019

Der Vorsitzende des Gewerbevereins Kaufhaus Mürscht e.V. hat mit o.g. Schreiben Bedenken und Anregungen zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt vorgetragen.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs geäußerte positive Bewertung des Feuerwehrstandortes sowie die wohlwollende Haltung zur geplanten Ausweisung von öffentlichen Parkflächen (Ausführungen zu Punkt 1.8.1.3 Parkplätze), nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Eine weitere Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Zur ablehnenden Haltung in Bezug auf die vorgesehene Einzelhandelsnutzung, verweist der Stadtrat grundsätzlich auf seine umfangreiche Abwägung zur Stellungnahme des Handelsverbandes Bayern e.V., um Wiederholungen zu vermeiden.

Ergänzend sieht sich der Stadtrat zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Zu 1.5.1 Art der baulichen Nutzung:

Wie der Abwägung zur Stellungnahme des Handelsverbandes entnommen kann, sieht die Stadt Münnerstadt keine Gefährdung der in der Innenstadt vorhandenen Einzelhandelsbetriebe. Vielmehr soll das Angebot in der „Äusseren Lache“ die vorhandene Sortimentspalette unterstützen und ggf. auch erweitern. Infolge dessen wurden auch keine Ausschlüsse hinsichtlich der in der „Münnerstadter Liste“ aufgeführten nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimente ausgesprochen. In der Globalbetrachtung, die auch die Belange der Altstadtentwicklung berücksichtigen muss, werden Synergien erwartet die hierfür zuträglich sind. Der Standort „Äussere Lache“ soll das einzelhändlerische Potenzial der Innenstadt, ins Einzugsgebiet des Gewerbegebietes „Hörnau“ erweitern. Des Weiteren sind durch die vorgelagerten öffentlichen Parkplätze „kurze Wege“ für Besucher oder die arbeitende Bevölkerung möglich, wodurch der Verkehr in der Innenstadt reduziert werden kann.

In der Gesamtschau hat sich der Stadtrat dazu entschieden, insoweit von den Empfehlungen des GfK-Gutachtens abzuweichen, da dies für die städtebauliche Weiterentwicklung am zuträglichsten erscheint.

Zu 1.8.6 Erschließung:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der Wahl bzw. Zulässigkeit des Knotenpunktes für die Gebietserschließung, hat sich die Stadt Münnerstadt frühzeitig mit dem zuständigen Straßenbaulasträger der B 287 (Staatliches Bauamt Schweinfurt) in Verbindung gesetzt, um im Grundsatz Planungssicherheit zu erreichen. Sowohl Kreisverkehrsanlage als auch Linksabbiegespur wurden dabei positiv beschieden, jedoch wurde einer Kreisverkehrslösung aufgrund des besseren Verkehrsflusses und Leistungsfähigkeit der Vorzug gegeben. Dieser Empfehlung hat sich der Stadtrat angeschlossen.

Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens zu Stoßzeiten, sind aufgrund der prognostizierten Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten, sodass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr grundsätzlich gewährleistet ist.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

B) BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IM VERFAHREN NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

1. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE vom 19.06.2019

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnernstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die übersandten Stellungnahmen der verschiedenen Fachabteilungen werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen bzw. beachtet. Sofern erforderlich, erfolgt nachfolgend eine Einzelabwägung, unter separatem Beschlusspunkt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kreisstraßenverwaltung aus städtebaulicher Sicht keine Stellungnahmen erforderlich sind.

Zu den Anmerkungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

Zu 1.:

Nach Abschluss des Verfahrens, werden dem Landratsamt die digitalen Daten des Bebauungsplanes und der Begründung im gewünschten Datenformat zur Verfügung gestellt.

Zu 2.:

Der Hinweis zur Bekanntmachung der umweltbezogenen Informationen im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird vom Stadtrat dankend zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurde dem Hinweis bereits entsprochen, wie der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 10 vom 10.05.2019 entnommen werden kann.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

2. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE vom 17.06.2019

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnernstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Hinweise sowie die sehr umfangreiche Stellungnahme der UNB, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Auf die bisherigen und konkreten Abstimmungen mit dem bislang für den Raum Münnerstadt zuständigen Fachreferenten für Naturschutz, Herrn Ullmann, wird im Zusammenhang mit der nachfolgenden Abwägung der Stellungnahme verwiesen.

Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Ausgleichsfläche A1 (Bibersee Großwenkheim):

Die Begründung wird unter Kapitel 3.5 gemäß Stellungnahme berichtigt. Das Adjektiv „künstlich“ wird gestrichen.

Ausgleichsfläche A2 (Obstbaumwiese Althausen) und A3 (Bienenweide Brunn):

Die fachlichen Ausführungen zu den vorgesehenen Einzelmaßnahmen werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Um die naturschutzfachlichen Belange im Weiteren zu würdigen, wird auf die bisher vorgesehene Anlage von 5 m breiten Wiesenstreifen im Bereich der vorgesehenen Pflanzungen verzichtet. Sofern durch die Pflanzmaßnahmen in Einzelbereichen eine Neueinsaat notwendig wird, soll auf eine geeignete Regiosaatgutmischung mit Kräutern zurückgegriffen werden oder, alternativ, eine Mahdgutübertragung aus artenreicheren Wiesen durchgeführt werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (vgl. Buchstabe B, Ziffern 8.2.2 und 8.2.3), sowie die Angaben in der Begründung hierzu, werden entsprechend überarbeitet.

Für die Ausgleichsfläche A3 erfolgt, wie gefordert, zusätzlich eine nachrichtliche Darstellung der zum Ausgleich für den Parkplatz an der Sporthalle Münnerstadt vorgesehenen Teilfläche (1.900 m²).

Zur Begründung:

Maß der baulichen Nutzung:

Der redaktionelle Fehler wird korrigiert, sodass die Aussagen zur zulässigen Firsthöhe im SO-Gebiet Einzelhandel in Übereinstimmung gebracht werden. Korrekt ist, wie im Planentwurf unter Buchstabe B, Ziffer 2.1.4 festgesetzt, eine Maximalfirsthöhe von 10 m.

Eingriffsschwere Typ A und B:

Die fachliche Einschätzung zur Bewertung des Eingriffs im Bereich der notwendigen Gewässerverrohrung, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der beanspruchte Bachabschnitt wird aufgrund der Stellungnahme dem Typ A, mit dem Eingriffsfaktor 2,0 zugeordnet. Die Notwendigkeit für eine Erhöhung des Eingriffsfaktors in diesem Zuge, kann vom Stadtrat nicht erkannt werden. Infolge der geplanten Auffüllung des Bachbettes in diesem Kleinabschnitt, wird die Gewässerstruktur zwar beeinträchtigt, jedoch ergibt sich durch die folgende grünordnerische Gestaltung des aufgefüllten Bereiches, kleinflächig ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Insekten mit veränderten, offenen Bodenstrukturen. Der sonstige Bachabschnitt wird nicht beeinträchtigt, sodass die vorhandenen natürlichen Funktionen des Gewässers faktisch keiner nachhaltigen oder negativen Veränderung unterliegen. Die Fläche wird im Verhältnis von 1 : 2 ausgeglichen, womit nach Ansicht des Stadtrates eine mehr als ausreichende Kompensation erfolgt.

Wie der UNB hinreichend bekannt ist, hatte bzw. hat die Stadt Münnerstadt große Probleme, geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen. Dies galt bzw. gilt im Speziellen auch für das vorliegende Bebauungsplanverfahren, weshalb man sich – dankenswerter Weise – bezüglich der Ausgleichsfläche A1 (Bibersee), in besonderer und enger Abstimmung

mit der UNB, bereits im Sinne einer „Sonderlösung“ einig wurde. Auch entstammen die festgesetzten Ausgleichsflächen A2 und A3, nach langer und ergebnisloser Suche, ebenfalls den konkreten Vorschlägen der UNB, womit die Problematik „Ausgleichsflächen“ im Gemarkungsbereich der Stadt Münnerstadt nochmals verdeutlicht wird. In Anbetracht der bereits sehr umfangreichen und „speziellen“ Kompensationsmaßnahmen für das vorliegende Bebauungsplanverfahren, wird eine erneute Erhöhung des Ausgleichsbedarfes, welche u.U. eine zusätzliche Ausweisung von Ausgleichsflächen nach sich ziehen würde, vom Stadtrat abgelehnt, zumal man sich mit den bisherigen Maßnahmen durchaus im Rahmen des bei der Eingriffsregelung anzuwendenden Leitfadens bewegt.

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Dem Hinweis in der Stellungnahme wird entsprochen.

UVP-Vorprüfung, Prüfung der Schwellenwerte

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet sind zwei räumlich voneinander getrennte und eigenständige Parkplätze vorgesehen (Äussere und Innere Lache). Eine Gesamtschau im Rahmen der Schwellenwertprüfung ist deshalb nicht veranlasst, sondern diese ist getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Schwellenwertprüfung wurde bisher der Parkplatz „Innere Lache“ nicht einbezogen, da dieser zur etwa der Hälfte seiner Gesamtfläche von ca. 4.700 m² bereits besteht (Bereich Fl.Nr. 4375/1), und gemäß der vorliegenden Planung auf dem bisherigen Areal im Zuge der Gesamtmaßnahme lediglich strukturell neugeordnet wird. Durch die Einbeziehung des Erweiterungsbereiches (etwa 2.400 m²) ist keine Maßnahme begründet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich zieht. Auf eine weitere Betrachtung wurde angesichts dieses Umstandes sowie seiner, unter dem Schwellenwert von 5.000 m² liegenden Gesamtfläche, deshalb bislang verzichtet.

Um die Stellungnahme der UNB jedoch im Weiteren zu würdigen, werden bei der Prüfung der Schwellenwerte in der Begründung nunmehr entsprechende Angaben zum Parkplatz „Innere Lache“ ergänzt. Der Schwellenwert wird, wie vorstehend erläutert, nicht erreicht.

Ergänzend bzw. zur Klarstellung weist der Stadtrat auf einen „Zahlendreher“ bezüglich der in der Stellungnahme der UNB angegebenen Gesamtgröße der Parkflächen „Innere und „Äussere Lache“ hin. Die Gesamtfläche beträgt gemäß Kapitel 1.5.4 der Begründung 0,822 ha und nicht 0,882 ha, wie fälschlicherweise angegeben.

Zum Umweltbericht:

Einleitung:

Dem Hinweis in der Stellungnahme wird entsprochen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Dem Hinweis in der Stellungnahme wird entsprochen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Dem Hinweis in der Stellungnahme wird entsprochen.

Schutzgut Boden:

Dem Hinweis in der Stellungnahme wird entsprochen.

Schutzgut Wasser:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die verlängerte Verrohrung des Mühlbaches wird als negative Beeinträchtigung des Schutzgutes näher im Umweltbericht gewürdigt. Die Angaben zu den anstehenden Böden des Plangebietes werden gemäß Stellungnahme überarbeitet. Insgesamt ergeben sich auf dieser Basis jedoch

(weiterhin) durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

Zum Plan:

Der Planentwurf wird gemäß der vorstehenden Abwägung des Stadtrates angepasst.

Die mit vorliegender Stellungnahme vorgetragenen Hinweise und Anregungen der UNB, wurden im Rahmen der Abwägung nahezu vollständig berücksichtigt.

Der Stadtrat geht deshalb davon aus, dass nunmehr – in Folge der im Laufe des Verfahrens erfolgten, mehrmaligen Abstimmung der Planung mit den betroffenen naturschutz-fachlichen Belangen – diese ausreichend gewürdigt wurden und von Seite der UNB dem Bebauungsplan „Äussere Lache“ abschließend zugestimmt werden kann.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

3. Stellungnahme LANDRATSAMT BAD KISSINGEN, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZ-BEHÖRDE vom 14.05.2019

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der korrekt dargelegte Sachverhalt sowie die Beurteilung der Planung werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Ebenso nimmt der Stadtrat zur Kenntnis, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Äussere Lache“ keine wesentlichen Bedenken bestehen.

Zur Anmerkung:

Diese wird zur Kenntnis genommen.

Der 3. Unterpunkt der Festsetzung Ziffer 9.7 (Immissionsschutz) soll jedoch als Hinweis für die Bauwerber bzw. künftigen Betreiber im Planentwurf verbleiben, um die notwendigen Schallschutzanforderungen der vorliegenden Bauleitplanung darzulegen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

4. Stellungnahme KREISBRANDINSPEKTOR DES LANDKREISES BAD KISSINGEN vom 31.05.2019

Der Kreisbrandinspektor hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen den Bebauungsplan „Äussere Lache“ keine Bedenken bestehen. Die hierfür maßgebenden, in der Stellungnahme vorgetragenen Überlegungen, können bei der Realisierung des Plangebietes berücksichtigt werden.

Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Freiwillige Feuerwehr Münnerstadt im Verbund mit anderen Feuerwehren, den Brandschutz für das Baugebiet nur soweit sicherstellen kann, wie die Feuerwehr auch deren Einsatzbereitschaft gewährleisten kann.

Die konkret betroffenen Belange des abwehrenden Brandschutzes bei einer Verwirklichung der vorliegenden Bauleitplanung, wurden bereits bei der Abwägung der Stellungnahme des KBI im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat gewürdigt.

Zu den in der Stellungnahme vorgetragenen Überlegungen des KBI, stellt der Stadtrat ergänzend folgendes fest:

Die allgemeinen Brandschutzanforderungen sind in der BayBO geregelt, die bei der Errichtung von Anlagen und Gebäuden innerhalb des Plangebietes entsprechend zu beachten ist. Die Anordnung von baulichen Anlagen unterliegt dabei grundsätzlich den Erfordernissen für einen vorbeugenden Brandschutz sowie wirksame Löscharbeiten. Die „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sind u.a. Grundlage hierfür.

Alle öffentlichen Erschließungsanlagen wurden ausreichend bemessen, sodass ein sicheres Erreichen möglicher Brandherde durch die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr grundsätzlich gewährleistet ist. Auf den geplanten neuen Feuerwehrstandort der Stadt Münnerstadt innerhalb des Plangebietes, wird ergänzend verwiesen.

Die Löschwasserversorgung ist durch die Errichtung verschiedener Wasserentnahmestellen vorgesehen (z.B. Hydranten, Zisterne). Die gemäß DVGW Arbeitsblatt erforderliche Löschwassermenge kann sichergestellt werden.

Abstimmung einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

5. Stellungnahme REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, HÖHERE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE vom 04.06.2019

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Hinweise zum Inhalt der Bauleitplanung sind korrekt und werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der Hinweis zur Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen sowie dass, aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung, gegen die Festlegungen des zwischenzeitlich gemäß Abwägung überarbeiteten Bebauungsplanes „Äussere Lache“ sowie den Planentwurf zur korrespondierenden 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt, keine Einwendungen bestehen.

Zur Mitteilung des SG Städtebau:

Die positive Würdigung der geplanten öffentlichen Parkplätze nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Mit der Stellungnahme vom 19.06.2017 zur geplanten Ansiedlung eines Drogeriemarktes, hat sich der Stadtrat bereits eingehend bei der Abwägung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB be-

fasst. Daran wird weiterhin unverändert festgehalten. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Stadtrat auf den seinerzeitigen Beschluss vom 29.04.2019, der dem SG Städtebau im Zuge der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis gegeben wurde. Eine vertiefende Abwägung hält der Stadtrat diesbezüglich nicht für notwendig. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Bereich des SO-Einzelhandels, ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Zielsetzungen, um Versorgungsdefizite zu vermeiden. Eine Bestandsgefährdung von Einzelhandelsbetrieben in der Münnerstädter Altstadt, wird vom Stadtrat hierdurch nicht erwartet.

Die Verwaltung wird beauftragt, der Regierung von Ufr. nach Abschluss des Verfahrens, unter der angegebenen Email-Adresse, eine rechtskräftige, digitale Fassung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, zu übermitteln.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

6. Stellungnahme STAATLICHES BAUAMT SCHWEINFURT, STRASSENBAUVERWALTUNG vom 19.06.2019

Die Straßenbauverwaltung des Staatlichen Bauamtes hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Hinweis auf das Erfordernis einer Kreuzungsvereinbarung und einer Ablösevereinbarung zwischen der Stadt Münnerstadt und dem Staatlichen Bauamt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierzu rechtzeitig, im Zuge der Planung bzw. Verwirklichung der Kreisverkehrsanlage, einzuleiten.

Bei der konkreten straßenbaulichen Entwurfsplanung für die Kreisverkehrsanlage, werden die maßgeblichen Schleppkurven überprüft und die Vorplanung dem Staatlichen Bauamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Stellungnahme der Bundeswehr wurde gemäß erfolgter Absprache am 12.12.2018, im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits eingeholt. Darin wurde mitgeteilt, dass die B 287 als „Verbindungsstraße 7577“ Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist, und somit generell für die Baumaßnahme die „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge (RABS)“ zugrunde zu legen sind. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass der vorliegend geplante Kreisverkehr diesen Anforderungen entspricht. Bedenken wurden nicht erhoben.

Auf die Abwägung der Stellungnahme der Bundeswehr wird ergänzend verwiesen. Bei der konkreten straßenbaulichen Planung, wird die Bundeswehr erneut beteiligt.

Auf einen Leistungsfähigkeitsnachweis der Kreisverkehrsanlage bei der Straßenplanung, wird gemäß Stellungnahme verzichtet.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Blendschutzes wird der Stellungnahme entsprochen. Anstelle von 1-2 reihigen Hecken, werden mindestens 3-reihige und ganzjährig grüne Hecken festgesetzt. Die Textfestsetzung Buchstabe B, Ziffer 7.2 wird entsprechend angepasst.

Ebenso wird die Anordnung der Sichtschutzpflanzung gemäß der Stellungnahme beigelegten Lageplan angepasst bzw. ergänzt. Der mögliche Wegfall von 2-3 Parkständen auf der Parkfläche „Äussere Lache“ wird vom Stadtrat in Kauf genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

7. Stellungnahme AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN vom 11.06.2019

Das AELF hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des AELF auf die Ablehnung der Planung im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Auf die Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

An der Planung wird festgehalten. Eine vertiefende oder zusätzliche Abwägung im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist nicht notwendig.

Die zustimmende Haltung zur Ausweisung der benötigten Ausgleichsflächen, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

8. Stellungnahme AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UNTERFRANKEN vom 15.05.2019

Das ALE Unterfranken hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitteilung dass keine flurbereinigungsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen und der Hinweis zur Erstellung des ILEK der „NES-Allianz“, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Zu den Anregungen der Stellungnahme vom 24.05.2017 verweist der Stadtrat auf seine Abwägung vom 29.04.2019, die dem ALE Unterfranken im Zuge der erneuten Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis gebracht wurde. An der Abwägung wird weiterhin unverändert festgehalten, da die mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgten Siedlungsziele, am geplanten Standort der Stadtentwicklung am zuträglichsten sind.

Innerörtliche oder bereits erschlossene Alternativflächen sind nicht vorhanden. Auf die Aussagen in der Begründung des Bebauungsplanes wird hierzu ergänzend verwiesen.

Eine vertiefende oder zusätzliche Abwägung ist nach Ansicht des Stadtrates nicht notwendig. Die Planungen für die angestrebte Gebietsentwicklung werden weiterverfolgt bzw. sollen zum Abschluss gebracht werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

9. Stellungnahme BAYERNWERK NETZ GMBH vom 19.06.2019

Die Bayernwerk Netz GmbH hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münsterstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Hinweise zu den im Plangebiet verlaufenden 20 kV- und Straßenbeleuchtungskabeln werden erneut zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Bestandskabel wird bei der Neuordnung bzw. Gestaltung des Parkplatzes „Innere Lache“ darauf hingewirkt, dass ausreichende Schutzabstände zu Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, werden in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Wie bereits bei der Abwägung der Bayernwerk-Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat festgestellt wurde, sollte vom Versorgungsunternehmen ggf. voruntersucht werden, ob eine Umverlegung der Bestandskabel im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist bzw. ratsam erscheint. Dieses Ansinnen wird an dieser Stelle nochmals wiederholt und um Überprüfung gebeten.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten wird die erforderliche Einweisung mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt. Zur Koordinierung wird die Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig vor Baubeginn informiert. In den Erschließungsstraßen werden die Trassen für Gasrohre und Erdkabel mit berücksichtigt. Zu diesem Zwecke wird die Bayernwerk Netz GmbH im Rahmen der Erschließungsplanung zur Planauskunft und Projektierung aufgefordert.

Den bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Hinweis zum möglichen Erfordernis einer neuen Transformatorstation, nimmt der Stadtrat erneut zur Kenntnis. Als mögliche Standorte bieten sich nach wie vor der öffentliche Grünstreifen zwischen Erschließungsstraße und Hochwasserdamm, oder die Randzonen des geplanten Parkareals „Äussere Lache“ an. Details hierzu können ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand, und unter Berücksichtigung der v. g. Vorgehensweise, geht der Stadtrat weiterhin davon aus, dass keine Beeinträchtigungen des Bestandes, der Sicherheit und des Betriebes der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH auftreten. Die auf dieser Feststellung basierende Zustimmung zum Bebauungsplan „Äussere Lache“, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

10. Stellungnahme PLEDOC GMBH vom 11.06.2019

Die PLEdoc GmbH hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münsterstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die vorgetragenen Hinweise hinsichtlich der Betreiber oder Eigentümer der betreuten Ferngasleitungen werden zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird die mitgeteilte Ferngasleitung der Kommunalgas Nordbayern GmbH sowie das Nachrichtenkabel der Ferngas Netzgesellschaft im Schutzstreifenbereich zur Kenntnis genommen. Der empfohlenen Vorgehensweise zur Berücksichtigung soll im Allgemeinen entsprochen werden. Aufgrund der räumlichen Lage des Bebauungsplangeltungsbereiches geht der Stadtrat davon aus, dass im Rahmen der für die Gebieterschließung notwendigen Baumaßnahmen, Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Bestandsleitungen ausgeschlossen werden können. Gemäß den mit der Stellungnahme übermittelten Lageplänen, verlaufen diese komplett außerhalb des Plangebietes, bzw. führen nur im Bereich der Straße „Am dicken Turm“ an diesem unmittelbar vorbei.

Um dies sicherzustellen, wird im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. -arbeiten, die Ferngas Netzgesellschaft um Leitungseinweisung gebeten. Sofern dies erforderlich erscheint, wird ein genaues Einmaß vorgenommen. Bei der Bauausführung wird die der Stellungnahme ebenfalls beigelegte Schutzanweisung berücksichtigt.

Der mitgeteilte Leitungsbestand wird als Planungshinweis auf der Basis der Lagepläne nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt und entsprechend erläutert. Die Begründung wird mit entsprechenden Angaben hierzu ergänzt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

11. Stellungnahme BAYER. BAUERNVERBAND vom 05.06.2019

Der Bayer. Bauernverband hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Feststellungen zur Größe der insgesamt 4 Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes sind korrekt und werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

Wie aus den Bebauungsplanunterlagen ersichtlich ist, wurden die Ausgleichsflächen in enger und besonderer Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Bad Kissingen festgesetzt. Als Basis für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ist der vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebene Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ maßgebend. Bei der Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsflächen, ist - abhängig vom Ausgangszustand und der Beeinträchtigungsintensität des betroffenen Teilgebietes – eine gewisse Spanne von Kompensationsfaktoren vorgegeben. Diese können nur durch umfassende Vermeidungsmaßnahmen (durch die Planung) oder in besonderer Abstimmung mit der UNB reduziert werden. Aufgrund der hohen Nutzungsdichte im gesamten Entwicklungsgebiet „Äussere Lache“ sind wirksame Vermeidungsmaßnahmen, die eine Reduzierung der Kompensationsfaktoren nach sich ziehen könnten, jedoch bereits vollständig ausgeschöpft (vgl. hierzu Seite 25 sowie Ermittlung Ausgleichsbedarf in Anlage 3 der Begründung). Der errechnete Ausgleichsbedarf von insgesamt 1,684 ha, stellt somit auf der Basis des Leitfadens, bereits das absolut notwendige Minimum dar. Eine zusätzliche Minimierung des Ausgleichsbedarfes ist nicht mehr möglich.

An der Ausgleichsflächenplanung wird unverändert festgehalten. Eine untergeordnete landwirtschaftliche Nutzung wird aktuell nur im Bereich der Ausgleichsfläche A2 vollzogen (Wieseng-

rundstück). Planungsziel ist die Anlage einer Obstbaumwiese, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung (Futtermahd) weiterhin grundsätzlich möglich und auch vor-gesehen ist. Die Flächen A1 (Bibersee) sowie A3 (Bienenwiese) betreffen keine landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

12. Stellungnahme HANDELSVERBAND BAYERN E.V. vom 19.06.2019

Der Handelsverband Bayern e.V. hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münnerstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die eingangs vorgetragenen Hinweise zu den im Bebauungsplan vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen, sind mit einer Ausnahme korrekt und werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Beim Backshop handelt es sich nicht um 100 m² Verkaufsfläche sondern um „Grundfläche“.

Zu den nachfolgenden Aussagen der Stellungnahme, sieht sich der Stadtrat zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Die Auffassung, dass die vorgesehene Einzelhandelsnutzung den städtebaulichen und landesplanerischen Intentionen entgegenstehe, kann vom Stadtrat nicht gestützt werden. Aus landes- und regionalplanerischer Sicht wurden zur geplanten Einzelhandelsansiedlung, im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Einwendungen erhoben. Insbesondere wurde bereits im Zuge der Grundlagenermittlung für die Bauleitplanung die Regierung von Unterfranken um eine Voreinschätzung gebeten, um allgemeine Planungssicherheit zu erreichen.

Unter besonderer Beachtung des in der Stellungnahme zitierten Handelsgutachtens (GfK), versucht die Stadt Münnerstadt bereits seit mehreren Jahren die Einzelhandelsentwicklung so zu steuern, dass dies der Stadtentwicklung förderlich ist. Dabei gilt es aber, wie im Gutachten auch dargelegt, die prognostizierte Entwicklung regelmäßig angesichts der realen Verhältnisse kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, da es sich bei den erarbeiteten Entwicklungs- und Flächenspielflächen, nachvollziehbarer Weise, nur um hypothetische bzw. modellhafte Annahmen handelt. Des Weiteren ist nach Auffassung des Stadtrates, im Besonderen eine globalere Betrachtung angeraten, da der angestrebten Gebietsentwicklung in der „Äusseren Lache“, auch unter Beachtung der Einzelhandelssituation, eine besondere Bedeutung für die Belebung der Innenstadt zukommt.

Gemäß dem gutachterlichen Szenario aus dem Jahr 2013, besteht für Münnerstadt bis zum Jahr 2025 ein ungedeckter Verkaufsflächenbedarf von ca. 2.000 m², der vornehmlich in den einzelhändlerisch bereits vorgeprägten Zentren realisiert werden soll. So wurde beispielsweise der zum Zeitpunkt des Gutachtens projektierte Gewerbestandort „Meininger Straße“ als nachrangiger Entwicklungsstandort, für eine Umsetzung der vorhandenen Flächenspielflächen eingeordnet. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von dieser Empfehlung dann zu treffen sind, wenn die Realisierung der Standorte scheitert oder die wohnortnahe Grundversorgung an unterversorgten Standorten verbessert werden kann.

Wie hinlänglich bekannt sein dürfte, wird das Gewerbegebiet „Meininger Straße“ auf absehbare Zeit nicht entwickelt, sodass sich der Stadtrat dazu veranlasst sah den Versuch zu starten, den Verkaufsflächenbedarf an anderer Stelle des Stadtgebietes zu etablieren. Hierzu wurde, unter

besonderer Beachtung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Münnerstadt, das nunmehr beplante Areal an der „Äusseren Lache“ gewählt. Dort bietet sich, in noch „integrierter“ Randlage, die Möglichkeit zur Realisierung eines innenstadtnahen Entwicklungsgebietes besonderer Struktur, in relativer und fußläufig gut erreichbarer Nachbarschaft zu Seniorenheim, KIGA, Gewerbebetrieben (Hörnau) und Gymnasium. Weitere Synergieeffekte, ergeben sich durch die vor Ort geplanten öffentlichen Parkflächen, die für die Besucher der Innenstadt oder die arbeitende Bevölkerung zur Verfügung stehen sollen. Wie bereits erläutert, hat die Höhere Landesplanungsbehörde den Standort für eine Einzelhandelsnutzung und Siedlungsentwicklung positiv bewertet (u.a. integrierte Lage, Anbindung an Altstadt).

Die historisch gewachsene Innenstadt wurde im Gutachten als zentraler Versorgungsbereich festgesetzt. Aufgrund der vorstehenden Feststellungen, soll in unmittelbarer Anbindung an diese Hauptlage – abweichend von den gutachterlichen Empfehlungen – der Einzelhandelsstandort „Äussere Lache“ definiert werden, um damit weiteren Entwicklungsspielraum zu schaffen. Die innenstadtnahe Fläche wurde im Rahmen des Verfahrens auf ihre Handelseignung überprüft, und als zusätzlicher Ansiedlungsraum für die zentrale Stadtlage festgestellt.

Gemäß allgemeiner Entwicklungsempfehlungen, können Ansiedlungen mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, ausnahmsweise auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche erfolgen, wenn in der Innenstadt geeignete Entwicklungsflächen fehlen und keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Standorte, die in räumlichem oder funktionalem Zusammenhang mit dem zentralen Versorgungsbereich stehen, sollen dabei regelmäßig bevorzugt werden.

Der städtebaulich integrierte Neustandort an der „Äusseren Lache“ erfüllt diese Voraussetzungen. Nach Ansicht des Stadtrates, ist auf den innerstädtischen Einzelhandel und seine nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Hauptsortimente, hierdurch nicht von schädlichen Auswirkungen auszugehen. Das Angebotssortiment wurde auf Lebensmittel und Waren des alltäglichen Bedarfes begrenzt. Der geplante Standort liegt zudem außerhalb der im Gutachten dargestellten Nahversorgungsradien zu den bestehenden Betrieben in der Innenstadt.

Mit dem Planvorhaben „Äussere Lache“ will die Stadt Münnerstadt ihre Stadtentwicklung weiter forcieren und entsprechend den sich bietenden Möglichkeiten auch umsetzen. Mit dem Einzelhandelsvorhaben im Plangebiet, soll die Grund- und Nahversorgung der Bürger weiter verbessert bzw. gesichert werden. Negative Auswirkungen auf Betriebe oder Nutzungen in der Innenstadt werden nicht erwartet. Im Gegenteil werden in der Gesamtschau infolge der Realisierung des Einzelhandelsstandortes, zahlreiche Synergieeffekte erwartet, die der Attraktivität und Weiterentwicklung der Stadt Münnerstadt zuträglich sind.

Auf der Basis der vorstehenden Gegebenheiten und städtebaulichen Zielsetzungen, verzichtet der Stadtrat vorliegend auf Einzelfallprüfungen, oder tiefergehende Überprüfungen der Verträglichkeit mit den bestehenden Versorgungsbereichen.

An der Planung wird vollumfänglich festgehalten.

Ergänzend wird auf die Abwägung zu den im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken des Gewerbevereins Kaufhaus „Mürscht“ e.V. verwiesen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

13. Stellungnahme BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR vom 06.06.2019

Die Bundeswehr hat sich mit o.g. Stellungnahme zu den Planungsabsichten der Stadt Münsterstadt geäußert.

Das Schreiben wird dem Stadtrat bekannt gegeben.

Beschlussvorschlag:

Für die Informationen durch die Bundeswehr bedankt sich der Stadtrat.

In direkter Abstimmung und unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers der B 287 (hier Staatliches Bauamt Schweinfurt), wird bei der konkreten Ausbauplanung der Kreisverkehrsanlage darauf geachtet, dass die Verbindungsfunktion der Bundesstraße für das militärische Straßennetz, durch die Maßnahme bzw. den neuen Knotenpunkt nicht beeinträchtigt wird.

Die RABS werden im Rahmen von Planung und Ausführung entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis, dass die geplante Kreisverkehrsanlage gemäß der Plandarstellung den grundsätzlichen Anforderungen für eine militärische (Weiter-)Nutzung entspricht, und somit keine weiteren Bedenken bestehen, nimmt der Stadtrat ebenfalls zur Kenntnis.

Bei der Ausbauplanung der Kreisverkehrsanlage wird die Bundeswehr erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Ergänzend wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt verwiesen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 4.4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Äussere Lache" mit integrierter Grünordnung der Stadt Münsterstadt; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise, wurden geprüft und durch Beschluss abgewogen.

Aufgrund der Abwägung sind klarstellende bzw. konkretisierende zeichnerische und textliche Anpassungen im Planentwurf (Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung) und der Begründung mit Umweltbericht erforderlich. Diesbezüglich stellt der Stadtrat ausdrücklich fest, dass diese Änderungen und Ergänzungen, vollumfänglich keine neuen oder zusätzlichen Planungsinhalte oder Bebauungsplanfestsetzungen nach sich ziehen. Die Größe der räumlichen Bebauungsplangeltungsbereiche und die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht verändert.

Somit stellen die Anpassungen keine „materielle“ Planänderung dar, die Auswirkungen auf die angestrebte städtebauliche Ordnung oder das Planungsziel haben könnten. Auf eine öffentliche Auslegung oder die erneute Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß den Bestimmungen des § 4a Abs. 3 BauGB, wird deshalb verzichtet.

Der Bebauungsplan „Äussere Lache“ - bestehend aus dem Planwerk mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen - kann als Satzung beschlossen werden.

Herr Erster Bürgermeister Blank begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Planungsbüros Kirchner, Herrn Kirchner.

Herr Stadtrat Kastl erkundigt sich hinsichtlich der wortgenauen Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt über die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines SO-Gebietes großflächiger Einzelhandel auf dem Areal des derzeitigen Seegergrundstückes.

Nachdem Herr Erster Bürgermeister Blank und die Vertreter der Verwaltung diese Anfrage nicht beantworten können, wird die Sitzung für 5 Minuten unterbrochen.

Herr Erster Bürgermeister Blank stellt die Nichtöffentlichkeit zu der Anfrage von Herrn Stadtrat Kastl her, da die entsprechende Beschlussfassung in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 22.02.2017 protokolliert wurde.

Nach nicht öffentlicher Beratung stellt Herr Erster Bürgermeister Blank um 19:40 Uhr die Öffentlichkeit wieder her.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan „Äussere Lache“, in der Fassung vom 16.09.2019, als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes „Äussere Lache“, in der Fassung vom 16.09.2019 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, sobald die dem Bebauungsplan zugrunde liegende und im Parallelverfahren durchgeführte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Befangen 0

TOP 5 Information Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung mit folgenden Auftragsvergaben beschäftigen:

- Straßensanierungen im Stadtgebiet; Sanierung der Zufahrtsstraße zum „Rindhof“ in Maria Bildhausen.
- Erschließung des Neubaugebietes „Lohe II“ im Stadtteil Reichenbach; Auftragsvergabe FTTB-Netzwerk Erschließung.
- Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Reichenbach.

Auf Grund einer krankheitsbedingten Abwesenheit der Sachbearbeiterin konnte das Submissionsergebnis im Zusammenhang mit der Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für die Feuerwehr Reichenbach nicht termingerecht überprüft werden. Die Auftragsvergabe wird laut Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Blank deshalb in der heutigen nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt nicht vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja -- Nein --- Anwesend 18 Befangen 0

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Herr Stadtrat Kleren bittet um Mitteilung des aktuellen Sachstandes im Zusammenhang mit der Unterschriftenaktion (Wechselstromtrasse P 43) und fordert Herrn Ersten Bürgermeister Blank auf, dafür Sorge zu tragen, dass nochmals eine zusätzliche Information hierüber der Öffentlichkeit gegenüber abgegeben wird.

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Eckert teilt Herr Erster Bürgermeister Blank mit, dass noch keine Förderanträge für den 1. Bau- und Finanzierungsabschnitt der Freizeitanlage im Jörgentorpark gestellt wurden. Herr Bierdimpfl ergänzt diese Aussage unter Hinweis auf die in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 07.10.2019 vorzunehmende Beschlussfassung über die Programmfortschreibung der Städtebauförderung 2020 ff.

Auf Nachfrage von Frau Stadträtin Bildhauer teilt Herr Erster Bürgermeister Blank mit, dass auf Grund einer sicherheitstechnischen Begutachtung des Jörgentorparks die entsprechenden Geräte durch den Bauhof der Stadt Münnerstadt abgebaut wurden.

Herr Erster Bürgermeister Blank führt auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Petsch aus, dass es zurzeit noch keine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bzw. eines Förderbescheids im Zusammenhang mit der Generalsanierung der Mehrzweckhalle Am Kleinfeldlein in Münnerstadt gibt.

Münnerstadt, 17.09.2019

Blank
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer